

Anforderungen an die Homepage des Arztes

Dr. Birgit Schröder, Rechtsanwältin
Dr. Claudia Baumann, Rechtsanwältin

Mai 2005



Schwalbenstraße 13
22305 Hamburg
Tel. 040/67 10 76 18
info@arzt-rom.de
www.arzt-rom.de

Das Internet als Werbemöglichkeit gewinnt auch bei Ärzten immer mehr an Bedeutung. Wichtig ist es dabei, die Anforderungen, die die maßgeblichen Bestimmungen vorsehen, auch einzuhalten. Für Homepages gelten die allgemeinen Grundsätze zu sachlichen Information oder der berufswidrigen ärztlichen Werbung.

Auf einer Homepage sind grundsätzlich alle Angaben zulässig, die auch auf einem **Praxisschild** gemacht werden dürfen. Das sind:

- das Logo,
- der Name,
- die Bezeichnung als "Arzt",
- die Angabe einer führbaren Bezeichnung nach der Weiterbildungsordnung (Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung),
- weitere Qualifikationen, die von einer Ärztekammer verliehen wurden (Zertifikate zur Diabetologie, Akupunktur etc.),
- weitere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen, hierzu zählen z. B. EU-Qualifikationen und auf der Basis von Bundesrecht erteilte Qualifikationen (z.B. D-Arzt, Gelbfieberimpfstelle etc.),
- Tätigkeitsschwerpunkte
(diese dürfen nur dann angegeben werden, wenn und soweit eine Verwechslung mit den Bezeichnungen in der Weiterbildungsordnung ausgeschlossen ist),
- medizinische akademische Grade,
- sonstige Grade, wie z.B. ausländische medizinische ggf. mit Einschränkungen
- Anschrift der Praxis/Privatanschrift,
- Kontaktdaten: Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse etc.,
- ggf. Zulassung zu den Krankenkassen
- ggf. „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausarzt“,
- ggf. " Durchgangsarzt" oder "D-Arzt", "H-Arzt",
- " Belegarzt", ggf. unter Angabe des Krankenhauses,
- Sprechzeiten und
- bei Kooperationen: die Bezeichnung und die Angabe der Rechtsform

Zur **Person des Arztes** und zum **Praxisteam** sind folgende Angaben zulässig:

- Vita mit Abschlüssen, Auslandsaufenthalten, Fremdsprachenkenntnissen etc.
- ggf. Mitgliedschaften in Verbänden, Organisationen der Ärzteschaft,
- ggf. Hinweise zur Qualifikation der Mitarbeiter und
- wenn gewünscht: private Hobbys

Zum **Praxisangebot** können Sie folgende Angaben machen:

- Sachliche Informationen zum Behandlungs- und Untersuchungsspektrum,
- ggf. Preisliste IGEL sowie
- ein Glossar medizinischer Fachausdrücke.

Auch Hinweise zum **Praxisablauf** und zur **Praxisorganisation** sind erlaubt:

- Sprechstunden,
- telefonische Erreichbarkeit,
- Erreichbarkeit eines Bereitschaftsdienstes,
- ggf. Parkmöglichkeiten oder Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln und
- Lageplan, Anfahrskizze

Bei der Wahl des **Domain- Namens** ist Folgendes zu beachten:

Die Werbewirksamkeit hängt erheblich von der Namensgebung ab. Zulässig sind sachliche Namen, nicht jedoch unangemessene oder irreführende Bezeichnungen wie [www.experte-dr-xy](#) o.ä.. Die allgemein verwendeten Namen wie [www.praxis-ort](#) oder [www.dr-xy](#) begegnen keinen rechtlichen Bedenken.

Die Homepage eines Arztes muss ferner die **Pflichtangaben nach § 6 TDG** (Teledienstgesetz) enthalten. Falsche oder unrichtige Angaben stellen nach dem TDG eine Ordnungswidrigkeit dar. Pflichtangaben nach dem TDG sind:

- die gesetzliche Berufsbezeichnung, ggf. Staat, in dem diese verliehen worden ist,
- die Kontaktdaten einschließlich einer E-mail-Adresse,
- die Namen der zuständigen Ärztekammer sowie der zuständigen KV (ggf. Link)
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen mit Zugangsmöglichkeiten (ggf. Link),
- für den Fall, dass die Ärzte in einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz kooperieren: die Nennung des zuständigen Partnerschaftsregisters sowie der Registernummer
- bei umsatzsteuerpflichtigen Ärzten: die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

Zu vermeiden ist alles, was unwahr, undifferenziert oder irreführend sein könnte oder geeignet ist, dem Ansehen der Ärzteschaft zu schaden. Unzulässig ist es daher insbesondere, Angaben zu Heilungschancen verzerrend darzustellen, wenn diese Information geeignet ist, dem Patienten den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln, als sei eine bestimmte Methode harmlos oder eine Heilung mit Sicherheit gewährleistet. Abzustellen ist dabei auf die Frage, wie eine Information bei einem Patienten ankommt. Selbstanpreisende Angaben sind dabei zu vermeiden. Bei Untersuchungs- und Behandlungsmethoden ist auf eine differenzierte Darstellung zu achten.

Im Bereich der sog. Schönheitsoperationen ist Vorsicht geboten mit Bildern, die einen „**Vorher-Nachher-Effekt**“ belegen sollen. Einige Kammern halten die Verwendung von Fotos für unzulässig.

Vorsicht ist ebenfalls geboten, wenn eine **Praxisgemeinschaft** einen gemeinsamen Auftritt wählt. Dies ist nicht nur unzulässig, wenn außer einer gemeinsamen Startseite nicht zwei getrennte Praxen dargestellt werden, sondern auch im Hinblick auf die sog. Anscheinhaftung sehr problematisch.

Unzulässig ist das Werben für bestimmte **Arzneimittel**.

Die Vorgaben des **Heilmittelwerbegesetzes** und des **Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb** sind zu beachten.

Zu empfehlen ist, die Aufnahme von Links mit einem **Haftungsausschluss** zu versehen.